FULDA informiert
Dienstag, 17. April 2018

FULDA
UNSERE STADT
www.fulda.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(4) Die Beauftragung zur Fachgebietsleiterin/zum Fachgebietsleiter hat keine Auswirkungen auf die Dienststellung der Gewählten innerhalb ihrer Stadtteilfeuerwehr.

(5) Den Fachgebietsleiterinnen/Fachgebietsleitern ist unter Berücksichtigung von Dienststellung und zeitlicher Inanspruchnahme eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

§ 19
FEUERWEHRAUSSCHUSS

(1) Der Feuerwehrausschuss ist die oberste Interessenvertretung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fulda. Er koordiniert alle Angelegenheiten der Feuerwehr Fulda und hat bei allen Entscheidungen Beratungs- und Vorschlagsrecht. Der Feuerwehrausschuss unterstützt und berät die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören an:

a) stimmberechtigte Mitglieder
- die Leiterin/der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr als Vorsitzende/Vorsitzender
- die stellv. Leiterin/der stellv. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender
- die Vertreterin/der Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
- die Wehrführerinnen/Wehrführer der Stadtteilfeuerwehren
- die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart
- die Vertreterin/der Vertreter der Musikabteilung
- die Vertreterin/der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung

b) mit beratender Stimme
- die Fachgebietsleiterinnen/Fachgebietsleiter
- die stellv. Vertreterin/der stellv. Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(3) Die Wehrführerinnen/Wehrführer, die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Vertreterin/der Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Vertreterin/der Vertreter der Musikabteilung und die Vertreterin/der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung werden im Verhinderungsfall durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten.

(4) Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr beruft den Feuerwehrausschuss zu jährlich mindestens 4 Sitzungen unter Angabe der Beratungspunkte ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Für die Erörterung von besonderen fachlichen Themen kann die Vorsitzende/der Vorsitzende fremde Personen zulassen.

(5) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

(6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Gremiumsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten. Die Schriftführung wird von der Vertreterin/dem Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen übernommen, unterstützt wird diese/dieser hierbei durch die Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 20
BRANDSCHUTZKOMMISSION

(1) Der Magistrat bildet zur Überwachung der der Stadt Fulda nach den Bestimmungen des HBKG obliegenden Aufgaben eine Kommission (§ 72 HGO).

(2) Vorsitzende/Vorsitzender der Kommission ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

(3) Als Mitglieder gehören der Kommission an:
- eine vom Magistrat gewählte Stadträtin/gewählter Stadtrat
- zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Stadtverordnete
- die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter
- die Vertreterin/der Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und
- die stellv. Vertreterin/der stellv. Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
- zwei von der Hauptversammlung (§ 21) vorzuschlagende Vertreterinnen/Vertreter der Einsatzabteilung, die von der Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden

(4) Die Kommission hat sich mit allen in Satz 1 angeführten Angelegenheiten zu befassen und dem Magistrat Vorschläge zur Erfüllung dieser Aufgaben zu unterbreiten. Sie hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass im Haushaltsplan ausreichende Mittel für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen sowie Brandschutzerziehung und -aufklärung bereitgestellt werden.

(5) Die Kommission soll jährlich zu wenigstens zwei Sitzungen unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich eingeladen werden.

§ 21
GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter dem Vorsitz der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr findet alle 2 Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung der Feuerwehr Fulda statt. Bei dieser Hauptversammlung hat die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr, die Vertreterin/der Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart einen Tätigkeitsbericht über den abgelaufenen Zeitraum zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird von der Leiterin/dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Magistrat und der Brandschutzkommission mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die Angehörigen der ehrenamtlichen Einsatzabteilung, die Angehörigen der Feuerwehrkapelle und des Spielmannszuges und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist eine zweite Hauptversammlung in sinngemäßer Anwendung des § 53 (2) – HGO – einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung beschlussfähig ist; auf diese Bestimmung muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 22
JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER STADTTEILFEUERWEHREN

(1) Unter dem Vorsitz der Wehrführerin/des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Feuerwehr Fulda statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird von der Wehrführerin/vom Wehrführer einberufen. Sie/er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen der Stadtteilfeuerwehren, der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr, der Vertreterin/dem Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und der verantwortlichen Dezernentin/dem verantwortlichen Dezernenten mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in den Jahreshauptversammlungen sind die Angehörigen der Einsatzabteilung, die Angehörigen der Feuerwehrkapelle und des Spielmannszuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist eine zweite Jahreshauptversammlung in sinngemäßer Anwendung des § 53 (2) – HGO – einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung beschlussfähig ist, auf diese Bestimmung muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Über die Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Fulda ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 23
WAHLEN

(1) Die nach dieser Satzung und dem HBKG durchzuführenden Wahlen richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen, sofern aus dieser Satzung oder gesetzlichen Vorschriften nichts Abweichendes folgt.

(2) Die nach dem HBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr oder der Wehrführerin/dem Wehrführer geleitet. Steht die Wehrführerin/der Wehrführer selbst zur Wahl, so leitet eine/ein durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmte Wahlleiterin/bestimmter Wahlleiter die Wahlhandlung.

(3) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmten Funktionen beträgt vier Jahre, sofern sich aus dieser Satzung oder anderen Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(4) Die Wahlberechtigten sind über Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Dies kann durch die Bekanntmachungen nach § 21 oder § 22 ersetzt werden.

(5) Die Wahl der nach dieser Satzung zu wählenden Funktionsposten sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber/keine Bewerberin allein die Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern/Bewerberinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit aller Bewerberinnen/Bewerber im ersten Wahlgang entfällt die Stichwahl, es entscheidet das vom Wahlleiter/der Wahlleiterin zu ziehende Los. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter/der Wahlleiterin zu ziehende Los.

(6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt, kann durch Handzeichen gewählt werden.

(7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Wehrführerinnen/Wehrführer und die stellv. Wehrführerinnen/stellv. Wehrführer ist nach der Wahl der verantwortlichen Dezernentin/dem verantwortlichen Dezernenten zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

(8) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl durchzuführen, sofern HBKG keine andere Regelung vorsieht. Die Wahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit – Abs. (1)–(7) ist hier anzuwenden.

§ 24
FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Feuerwehr Fulda können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Fulda unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

Die satzungsmäßige Regelung des Vereinslebens der Feuerwehrvereine wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 25
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fulda vom 14. Dezember 2007 außer Kraft.

Fulda, 09. April 2018

Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko W i n g e n f e l d
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 183 „Quartiersentwicklung Löhertor“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
• Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.10.2017 den Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 183 „Quartiersentwicklung Löhertor“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Fuldaer Innenstadt. Der Geltungsbereich besteht aus den Baufeldern A und B mit einer Gesamtgröße von ca. 2,5 ha. Teilbereich A mit einer Größe von ca. 2,1 ha umfasst die Grundstücke 378/8, 370/28, 370/27, 370/6, 370/8, 370/7, 370/18, 370/19, 370/21, 370/22, 370/23, 390/83, 390/82, alle Gemarkung Fulda, Flur 6 sowie Teile der Straßenparzellen 108/31, 390/86, beide Gemarkung Fulda, Flur 6 und 368/12, Gemarkung Fulda, Flur 5. Teilbereich B mit einer Größe von 0,4 ha umfasst die Grundstücke 81/6, 81/7, 108/14, 89/2, 89/5, 55/4 sowie Teile des Grundstückes 55/5 und der Straßenparzelle 108/31, alle Gemarkung Fulda, Flur 6.

Die Abgrenzung ist aus der Abbildung ersichtlich:

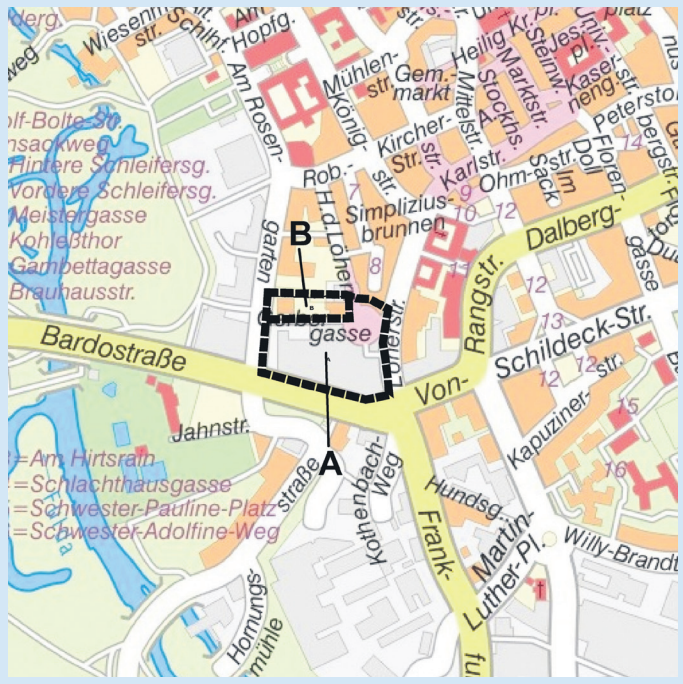

Der satzungsbeschlossene Bebauungsplan Nr. 183 „Quartiersentwicklung Löhertor“ der Stadt Fulda einschließlich Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung kann beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Stadtplanungsamt von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ist zu folgenden Zeiten während der Dienststunden gegeben:

Montag bis Donnerstag: 8:30–12:30 Uhr und 14:00–16:00 Uhr,
Freitag: 8:30–13:00 Uhr.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fulda, den 10.04.2018

Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko W i n g e n f e l d
Oberbürgermeister